

Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Hebammenwissenschaft
Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Fachbereichsrat Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie hat am 25. März 2025 (VkBl. Nr. 229/2025) den Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft vom 30.06.2020 (VkBl. Nr. 143/2021), zuletzt geändert am 23. April 2024 (VkBl. 213/2024), in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Graduierung, Abschlussbezeichnung	2
§ 2 Studiumumfang, Regelstudienzeit, Struktur des Studiums	2
§ 3 Mündliche Ergänzungsprüfungen und Wiederholungsmöglichkeiten	2
§ 4 Zusätzliche Prüfungsformen	3
§ 5 Zulassung zur staatlichen Prüfung und Ablauf.....	3
§ 6 Zulassung zu Praxismodulen	4
§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit	4
§ 8 Bachelorarbeit	4
§ 8 a Zulassung zum Kolloquium.....	4
§ 9 Bildung der Gesamtnote	4
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage 1: Modulübersichtstabelle	6
Anlage 2: Studienverlaufsplan	11

§ 1

Graduierung, Abschlussbezeichnung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „**Bachelor of Science**“, abgekürzt „**B.Sc.**“ verliehen.
- (2) Die Hochschule stellt hierüber eine **Bachelorurkunde**, ein **Bachelorzeugnis** und ein **Diploma Supplement** aus.
- (3) ¹ Auf Wunsch werden die Bachelorurkunde und das Bachelorzeugnis auch in **englischer Sprache** ausgestellt. ² Das Diploma Supplement kann auf Wunsch auch in **deutscher Sprache** ausgestellt werden.
- (4) Nach § 35 Abs. 2 HebStPrV wird das **Ergebnis der staatlichen Prüfung** nach § 5 im Bachelorzeugnis gesondert ausgewiesen.
- (5) Für Studierende, die bereits ein staatliches Hebammenexamen vor der Aufnahme des Studiums im Studiengang Hebammenwissenschaft abgelegt haben, entfällt die gesonderte Ausweisung auf dem Bachelorzeugnis.

§ 2

Studienumfang, Regelstudienzeit, Struktur des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt **sieben Semester** einschließlich der Praxisphasen, der Bearbeitung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und der staatlichen Prüfung nach § 5.
- (2) ¹ Das Studium beinhaltet hochschulische und berufspraktische Anteile nach § 11 HebG im Umfang von **210 Leistungspunkten** nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ² Der hochschulische Teil umfasst **Pflichtmodule**, inklusive der **Bachelorarbeit mit Kolloquium** im Umfang von 121,5 Leistungspunkten und ein **Wahlpflichtmodul** im Umfang von zehn Leistungspunkten. ³ Der berufspraktische Teil umfasst Pflichtmodule (**Praxismodule**) im Umfang von 78,5 Leistungspunkten. ⁴ Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der oder des Studierenden von **30 Stunden**.
- (3) Weitere Wahlpflichtmodule werden auf Vorschlag der Studienkommission und durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegt und an geeigneter Stelle mit Beginn des Semesters veröffentlicht.
- (4) ¹ **Anlage 1** enthält die Prüfungsart, Prüfungsform und Prüfungsdauer und die Anzahl der Leistungspunkte. ² **Anlage 2** enthält eine Empfehlung für die Semesterzuordnung der zu studierenden Module. ³ Die Einsatzorte der Praxisphasen ergeben sich aus dem Praxisplan nach § 16 HebG.
- (5) ¹ Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der staatlichen Prüfung - werden nach § 10 AT BPO benotet. ² Alle Studienleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Mündliche Ergänzungsprüfungen und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 Teil A BPO kann eine als Klausur durchgeführte Prüfungsleistung in der letzten Wiederholungsmöglichkeit nur nach einer **mündlichen Ergänzungsprüfung** mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet werden.
- (2) ¹ Abweichend von den Wiederholungsmöglichkeiten aus § 11 Teil A BPO gelten bei den Prüfungsleistungen, die nach § 5 Abs. 2 der staatlichen Prüfung zugeordnet sind, die Regelungen der HebStPrV. ² Absatz 1 findet für diese Prüfungsleistungen keine Anwendung.
- (3) Für Studierende, die bereits ein staatliches Hebammenexamen vor der Aufnahme des Studiums im Studiengang Hebammenwissenschaft abgelegt haben, hat Absatz 2 keinen Bestand.

§ 4 Zusätzliche Prüfungsformen

- (1) Nach § 8 Abs. 15 Teil A BPO können zusätzlich zu den Prüfungsformen des § 8 Teil A BPO auch die folgenden Prüfungen abgelegt werden:
 - **Fallstudie**
 - **Objektive, strukturierte, klinische Prüfung (OSKP)**
- (2) ¹In einer Fallstudie beschreiben die Studierenden detailliert einen medizinischen Sachverhalt an einem oder mehreren einzelnen Patienten zu einem medizinischen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Zweck; hierbei sind Beobachtungen aus der normalen klinischen Patientenversorgung von großer Bedeutung. ²Die bzw. der Prüfende kann verlangen, dass die Beschreibung in geeigneter Weise mündlich erläutert wird.
- (3) ¹ In einer **objektiven, strukturierten, klinischen Prüfung** durchlaufen die Studierenden eine Folge aus mehreren Prüfungssituationen (Stationen), für die jeweils eine zeitliche Frist vorgegeben ist. ² In jeder Station gibt es eine prüfende Person und abhängig von der konkreten Aufgabenstellung auch Simulationspatientinnen und -patienten. ³ Vor der Station haben die Studierenden die Möglichkeit zur Einarbeitung in die Aufgabenstellung.

§ 5 Zulassung zur staatlichen Prüfung und Ablauf

- (1) Der **staatlichen Prüfung** liegt die HebStPrV in der jeweils gültigen Fassung zugrunde; in ihr sind alle Modalitäten zur Durchführung der Prüfung geregelt.
- (2) Die staatliche Prüfung besteht aus einem
 - schriftlichen Teil (Modul 17 und Modul 18 gemäß **Anlage 1**),
 - mündlichen Teil (Modul 20 nach **Anlage 1**) und
 - praktischen Teil (Praxismodul 6 nach **Anlage 1**).
- (3) ¹ Der praktische Teil der staatlichen Prüfung nach § 28 HebStPrV besteht aus drei Teilen:
 - Erster Prüfungsteil mit den Schwerpunkten aus dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“ der **Anlage 1**,
 - Zweiter Prüfungsteil mit den Schwerpunkten aus dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ der **Anlage 1**,
 - Dritter Prüfungsteil mit den Schwerpunkten aus dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ der **Anlage 1**.² Der zweite Prüfungsteil wird an der Hochschule durchgeführt und erfolgt mit Modellen und Simulationspersonen. ³ Die Durchführung des ersten und dritten Prüfungsteils richtet sich nach den Vorgaben der HebStPrV Teil 2, Abs 2.
- (4) Die **Benotung** dieser Modulprüfungen erfolgt nach § 20 der HebStPrV und obliegt dem **Prüfungsausschuss** nach § 14 HebStPrV.
- (5) ¹ Nach § 18 Abs. 2 HebStPrV wird zum **schriftlichen Teil** der staatlichen Prüfung zugelassen, wer sämtliche Module, die den **ersten drei Semestern** zugeordnet sind, und außerdem Module im Umfang von mindestens **30 Leistungspunkten**, die dem **vierten und fünften Semester** zugeordnet sind, erfolgreich absolviert hat. ³ Zum **mündlichen Teil** der staatlichen Prüfung wird zugelassen, wer sämtliche Module, die den **ersten vier Semestern** zugeordnet sind, und außerdem Module im Umfang von mindestens **30 Leistungspunkten**, die dem **fünften und sechsten Semester** zugeordnet sind, erfolgreich absolviert hat. ⁴ Zum **praktischen Teil** der staatlichen Prüfung wird zugelassen, wer durch Vorlage des Tätigkeitsnachweises nach § 33 Abs. 2 S. 3 HebG belegen kann, dass die nach Anlage 3 HebStPrV erforderlichen Tätigkeiten ausgeübt wurden.

- (6) Die in Absatz 4 und 5 genannten Bedingungen hinsichtlich der Zulassung und der Benotung, haben keinen Bestand für Studierende, die bereits ein staatliches Hebammenexamen vor der Aufnahme des Studiums im Studiengang Hebammenwissenschaft abgelegt haben. Darüber hinaus sind die Prüfungsleistungen im Modul 17, 18 und 20 für diese Studierenden kein Bestandteil eines staatlichen Examens, sondern stellen eine Modulprüfung dar.

§ 6

Zulassung zu Praxismodulen

Zum Praxismodul vier wird zugelassen, wer **sämtliche Module**, die den **ersten zwei Semestern** zugeordnet sind, und außerdem Module im Umfang von mindestens **fünf Leistungspunkten**, die dem **dritten Semester** zugeordnet sind, erfolgreich absolviert hat.

§ 7

Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit und zum Begleitseminar zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer **sämtliche Module**, die den **ersten vier Semestern** zugeordnet sind, und außerdem Module im Umfang von mindestens **30 Leistungspunkten**, die dem **fünften und sechsten Semester** zugeordnet sind, erfolgreich absolviert hat.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) ¹ Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt **neun Wochen**.
² Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von **12 Wochen** verlängern.
- (2) ¹ Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in Form von drei schriftlichen Exemplaren und auf einem elektronischen Datenträger. ² Ferner ist eine **Zusammenfassung** im Umfang von 175 bis 200 Wörtern abzugeben, aus der das Thema, die verwendete wissenschaftliche Methode und die Ergebnisse der Bachelorarbeit hervorgehen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag der oder des Studierenden **in englischer Sprache** verfasst werden, wenn die Prüfenden damit einverstanden sind.

§ 8 a

Zulassung zum Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer zu allen Praxisphasen gemäß § 8 Abs. 1 und Anlage 2 HebStPrV eine Bescheinigung über die jeweils abgeleiteten Praxisstunden durch die Praxiseinrichtung beigebracht hat. § 19 Abs. 2 Prüfungsordnung Teil A bleibt unberührt.
- (2) Von dem Beibringen der Bescheinigung nach Abs. 1 ausgenommen sind Studierende, die bereits als Hebamme examiniert sind.

§ 9

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der mit den zugewiesenen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium, die mit der doppelten Anzahl an zugewiesenen Leistungspunkten gewichtet wird.
- (2) Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung errechnet sich aus den drei Prüfungsteilen gemäß § 34 HebStPrV.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

Anlage 1: Modulübersichtstabelle

Modul-Nr.	Modulname (Modulname Englisch)	Empf. Semester	Modulart PF/WP	Angebotshäufigkeit	Dauer	*Voraussetzungen für die Teilnahme **PVL	Prüfungs-		LP	SWS
							Art	form/ Dauer		
1.1	Wissenschaftliches Arbeiten (Scientific Research and Writing)	1	PF	WiSe	1		PL	H /AM /KA	2,5	2
1.2	Fachenglisch (Technical English)	1	PF	WiSe	1		SL	R	2,5	2
2	Anatomie und Physiologie (Anatomy and Physiology)	1	PF	WiSe	1		PL	K 1,5/M*)	5	4
3	Kommunikation gestalten (Practical Communication Techniques)	1	PF	WiSe	1		PL	R / H*)	5	4
4	Physiologische Geburten I (Physiology of Childbirth I)	1	PF	WiSe	1		PL	M	7,5	6
P1	Praxisphase I: Kreißsaal (Practical Training I: Childbirth)	1	PF	WiSe	1		PL	PB	7,5	
5	Physiologische Geburten II (Physiology of Childbirth II)	2	PF	SoSe	1		PL	OSKP/BÜ*)	5	4
6	Wochenbett und Stillzeit (Postpartum Care and Breastfeeding Period)	2	PF	SoSe	1		PL	M	5	4
7	Qualitäts- und Risikomanagement in der Hebammenarbeit (Quality and Risk Management in Midwifery)	2	PF	SoSe	1		SL	R /KA*)	5	4
8	Hebammen- und gesundheitswissenschaftliche Konzepte und Theorien (Concepts and Theories in Midwifery and Health Sciences)	2	PF	SoSe	1		PL	AM / R*)	5	4

Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft

Modul-Nr.	Modulname (Modulname Englisch)	Empf. Semester	Modulart PF/WP	Angebotshäufigkeit	Dauer	*Voraussetzungen für die Teilnahme **PVL	Prüfungs-		LP	SWS
							Art	form/ Dauer		
9	Schwangerschaftsbetreuung (Antenatal Care)	2	PF	SoSe	1		PL	K 1,5	6	4
P2	Praxisphase II: Schwangerschaft (Practical Training II: Antenatal Care)	2	PF	SoSe	1		PL	OSKP/BÜ)	4	
10	Professionalisierung des Hebammenberufs (Professionalization in Midwifery)	3	PF	WiSe	1		PL	H / KA*)	5	4
11	Gesundheitsökonomie und - systeme (Health Economics and Health Systems)	3	PF	WiSe	1		SL	M/ R / KA*)	5	4
12	Frauengesundheit und besondere Schwangerschaftsverläufe (Women's Health and Complications in Pregnancies)	3	PF	WiSe	1		PL	OSKP/BÜ)	7,5	6
P3	Praxisphase III: Externat, Wochenbett und Stillzeit (Practical Training III: Out-of- Hospital Midwifery, Postpartum Care and Breastfeeding Period)	3	PF	WiSe	1		PL	PB / M*)	12,5	
13	Ethische Entscheidungsfindung in der Hebammenarbeit (Ethical Decision Making in Midwifery)	4	PF	SoSe	1		PL	H / KA*)	5	4
14	Säuglinge im Zentrum der Versorgung und kultursensible Betreuung	4	PF	SoSe	1		PL	OSKP/BÜ)	7	6

Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft

Modul-Nr.	Modulname (Modulname Englisch)	Empf. Semester	Modulart PF/WP	Angebotshäufigkeit	Dauer	*Voraussetzungen für die Teilnahme **PVL	Prüfungs-		LP	SWS
							Art	form/ Dauer		
	(Newborn and Infant Centered Care/Culture Awareness)									
P4	Praxisphase IV: Kreißsaal und Schwangerschaft, Neonatologie und Gynäkologie (Practical Training IV: Childbirth and Antenatal Care, Neonatology und Gynecology)	4	PF	SoSe	1		PL	OSKP/ BÜ /KA*)	18	
15	Gesundheitsförderung und Prävention (Promoting Health Benefits and Prevention Strategies)	5	PF	WiSe	1		PL	R/H/KA*)	5	5
16	Angewandte Hebammenforschung (Applied Research in Midwifery)	5	PF	WiSe	1		PL	PB	5	4
P5	Praxisphase V: Externat, Wochenbett und Stillzeit (Practical Training V: Out-of-Hospital Midwifery, Postpartum Care and Breastfeeding Period)	5	PF	WiSe	1		PL	FS	20	
17	Regelwidrige Situationen unter der Geburt, im Wochenbett und der Stillzeit (Complications in Childbirth, Postpartum and Breastfeeding Period)	6	PF	SoSe	1		PL	K 2	7,5	6
18	Evidenzbasierte Hebammenpraxis (Evidence-Based Midwifery)	6	PF	SoSe	1		PL	K 2	5	4

Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft

Modul-Nr.	Modulname (Modulname Englisch)	Empf. Semester	Modulart PF/WP	Angebotshäufigkeit	Dauer	*Voraussetzungen für die Teilnahme **PVL	Prüfungs-		LP	SWS
							Art	form/ Dauer		
19	Wahlpflichtmodul (Elective Modul)								10	
19.A	Methoden Empirischer Forschung (Empirical Research Methods)	6	WP	SoSe	1		PL	H/KA*)	10	6
19.B	Erweiterte klinische Praxis für Hebammen (Advanced Clinical Practice for Midwives)	6	WP	SoSe	1		PL	H/KA*)	10	6
19.C	Begleitung von Familien in besonderen Lebenslagen (Supporting Families with Special Needs)	6	WP	SoSe	1		PL	H/KA*)	10	6
P6	Praxisphase VI: Kreißsaal und Wochenbett und Stillzeit (Practical Training VI: Childbirth and Postpartum Care and Breastfeeding Period)	6	PF	SoSe	1		PL	OSKP/BÜ)	7,5	
20	Zielgruppenspezifische Gesundheitsedukation (Targeted Health Education for Specific Groups)	7	PF	WiSe	1		PL	M	5	4
21	Bachelorarbeit mit Kolloquium (Bachelor Thesis with Oral Examination)	7	PF	WiSe	1		PL		12	
22	Begleitseminar zur Bachelorarbeit (Support Tutorial for Bachelor Thesis)	7	PF	WiSe	1		SL	R	4	2
P7	Praxisphase VII: Kreißsaal	7	PF	WiSe	1		SL	PraxB/M*)	9	

Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft

Modul-Nr.	Modulname (Modulname Englisch)	Empf. Semester	Modulart PF/WP	Angebotshäufigkeit	Dauer	*Voraussetzungen für die Teilnahme **PVL	Prüfungs-		LP	SWS
							Art	form/ Dauer		
	(Practical Training VII: Childbirth)									
									210	

*) Nach Wahl der oder des Prüfenden

Erläuterung der Abkürzungen:

- AM Arbeitsmappe
- BÜ Berufspraktische Übung
- FS Fallstudie
- H Hausarbeit
- KA Kursarbeit
- K Klausur (Zahl= Bearbeitungszeit in Stunden)
- LP Leistungspunkte
- M Mündliche Prüfung
- OSKP Objektive, strukturierte, klinische Prüfung
- PB Projektbericht
- PraxB Praxisbericht
- PF Pflichtmodul
- PL Prüfungsleistung
- R Referat
- SL Studienleistung
- SoSe Sommersemester
- SWS Semesterwochenstunden
- WiSe Wintersemester
- WP Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Studienverlaufsplan

1	30 LP	Wissenschaftliches Arbeiten	Anatomie und Physiologie	Kommunikation gestalten	Physiologische Geburten I	Praxisphase I: Kreißaal I	
		Fachenglisch					
2	30 LP	Physiologische Geburten II	Wochenbett und Stillzeit	Qualitäts- und Risikomanagement in der Hebammenarbeit	Hebammen- und gesundheitswissenschaftliche Konzepte und Theorien	Schwangerschaftsbetreuung	Praxisphase II: Schwangerschaft
3	30 LP	Professionalisierung des Hebammenberufs	Gesundheitsökonomie und -systeme	Frauengesundheit und besondere Schwangerschaftsverläufe		Praxisphase III: Externat I, Wochenbett und Stillzeit I	
4	30 LP	Ethische Entscheidungsfindung in der Hebammenarbeit	Säuglinge im Zentrum der Versorgung und kultursensible Betreuung	Praxisphase IV: Kreißaal und Schwangerschaft, Neonatologie und Gynäkologie			
5	30 LP	Gesundheitsförderung und Prävention	Angewandte Hebammenforschung	Praxisphase V: Externat II, Wochenbett und Stillzeit II			
6	30 LP	Regelwidrige Situationen unter der Geburt, im Wochenbett und der Stillzeit	Evidenzbasierte Hebammenpraxis	Wahlpflichtmodul		Praxisphase VI: Kreißaal und Wochenbett und Stillzeit	
7	30 LP	Zielgruppenspezifische Gesundheits- edukation	Begleitseminar zur Bachelorarbeit	Bachelorarbeit mit Kolloquium		Praxisphase VII: Kreißaal II	